

**08.03.94**

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

VP - AS - Fz - In - K - R

zu **Punkt**

der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG -)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Finanzausschuß (Fz),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuß für Kulturfragen (K) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994**

VP

1. Zu Artikel 1 (§ 4a Abs. 1 BAPostG)

In Artikel 1 ist in § 4a Abs. 1 Satz 2 folgende Nummer 5a anzufügen:

"5a. zwei Vertretern des Bundesrates."

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 in § 4a Abs. 1 Satz 2 das Wort "neun" durch das Wort "elf" zu ersetzen;
- b) in Artikel 1 in § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;
- c) in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 15 Abs. 1
  - in Satz 1 die Zahl "10" durch die Zahl "12" zu ersetzen,
  - in Satz 2 folgende Nummer 6a anzufügen:

"6a. zwei Vertreter des Bundesrates."

Begründung:

Nach Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sichert der Bund, daß im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen und Netze erbracht werden. Zwar sollen nach Satz 3 diese Dienstleistungen als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und durch Wettbewerber angeboten werden. Dennoch werden auf absehbare Zeit die Unternehmen der Deutschen Bundespost die Hauptlast des Infrastrukturauftrags zu tragen haben.

Nach der Konzeption von Artikel 1 soll die Bundesanstalt nur die Aufgabe einer Finanz- und nicht Managementholding erhalten. Insbesondere die Entscheidungen über die Verwendung von Dividenden und Aktienverkaufserlösen nach § 7 Abs. 4 und die Koordinierung der Unternehmen nach § 9 hängen aber eng mit der Erfüllung des Infrastrukturauftrags durch die Unternehmen der Deutschen Bundespost zusammen, so daß die Länder bei der Besetzung des Verwaltungsrats angemessen zu beteiligen sind.

VP

2. Zu Artikel 1 (§ 4a Abs. 4 BAPostG)

In Artikel 1 ist in § 4a Abs. 4 folgende Nummer 6a anzufügen:

"6a. die Bestellung der Abschlußprüfer gemäß § 16 Abs. 1."

(noch Ziff. 2)

Als Folge sind in Artikel 1

- a) in § 16 Abs. 1 die Wörter "Bundesministerium für Post und Telekommunikation" durch das Wort "Verwaltungsrat" zu ersetzen;
  - b) in der Anlage zu § 6 Satz 1
    - in § 22 Abs. 3 nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:  
"6a. die Bestellung der Abschlußprüfer;"
- und
- in § 26 Abs. 4 die Wörter "der Aufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Verwaltungsrat" zu ersetzen.

Begründung:

Da der Verwaltungsrat über den Jahresabschluß beschließt, sollte er auch über die Bestellung der Abschlußprüfer zu entscheiden haben.

VP

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 4 die Wörter  
"oder zur Abführung an den Bund"  
zu streichen.

Als Folge

- a) ist in Artikel 1 in § 7 Abs. 4 und in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 24 Abs. 2 jeweils nach dem Wort "Rückstellungen" das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen;
- b) sind in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 24 Abs. 2 die Wörter "oder zur Abführung an den Bund" zu streichen.

Begründung:

Um die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost gegenüber Wettbewerbern zu stärken, die Erfüllung des Infrastrukturauftrags durch die Unternehmen zu ermöglichen und besondere Belastungen dieser Unternehmen abzudecken, ist sicherzustellen, daß Verkaufserlöse und Dividende bei den Unternehmen verbleiben und nicht an den Bund abgeführt werden.

VP

siehe auch  
Ziff. 70  
und 724. Zu Artikel 1 (§§ 7 und 8 BAPostG)

Um die Finanzkraft der drei Postunternehmen zu sichern und um ihre Börsenfähigkeit herzustellen, müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren rechtlich eindeutige Regelungen getroffen werden, die sicherstellen,

- daß Ausgleichs für "Altlasten", insbesondere Pensionsverpflichtungen der Unternehmen, nicht nur aus Dividendeneinnahmen der Holding, sondern auch aus Veräußerungserlösen vorgenommen werden dürfen und
- daß ein solcher Ausgleich nicht erst dann erfolgen kann, wenn die Unternehmen in ihrer Gesamtbilanz Verluste aufweisen.

VP

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"unter marktwirtschaftlichen Bedingungen"

durch die Wörter

"unter Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft"

zu ersetzen.

Als Folge

sind in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 34 Abs. 1 die Wörter "unter marktwirtschaftlichen Bedingungen" durch die Wörter "unter Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP

6. Zu Artikel 1 (§ 9 Satz 1 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 9 Satz 1 die Wörter

", auch auf Antrag eines Unternehmens,"

zu streichen.

(noch Ziff. 6)

Als Folge

sind in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 36 Abs. 1 die Wörter

", auch auf Antrag eines Unternehmens,"

zu streichen.

Begründung:

Die Koordinierung insbesondere bei gegensätzlichen Unternehmensplanungen stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Verbundvorteile der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost dar. Im Hinblick auf die Mitverantwortung der Bundesanstalt an der Erfüllung des den Unternehmen zugewiesenen Infrastrukturauftrages ist daher nicht ausreichend, daß eine "Koordination durch Beratung" erst auf Antrag der Unternehmen erfolgt. Bei erkennbaren Entwicklungen, die das angestrebte Regulierungsgesamtkonzept und insbesondere die Erfüllung des Infrastrukturauftrages gefährden, muß es der Bundesanstalt ermöglicht werden, eigenständig eine Beratungsfunktion auszulösen. Dieses Initiativrecht ist nach der Begründung zu dieser Vorschrift bislang ausdrücklich ausgeschlossen.

Da diese Koordinationsaufgabe ausschließlich durch Beratung erfolgen soll, ist im übrigen auch sichergestellt, daß damit kein Eingriff in das operative Geschäft der Unternehmen verbunden ist. Die Eigenständigkeit der Unternehmensleistungen ist damit in keiner Weise angetastet.

R

7. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 3 Satz 2 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 Satz 3 und in § 16 Abs. 3 Satz 2 jeweils die Wörter

"ist gemäß § 5 Abs. 1 zu genehmigen"

durch die Wörter

"bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Verdeutlichung des Regelungsinhalts und Anpassung des Wortlauts an die entsprechenden Regelungen in Artikel 1 § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 des Entwurfs.

R

8. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 BAPostG),  
Artikel 2 (§ 4 Abs. 3 Satz 3 PostSVOrgG),  
Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 PostUmwG) sowie  
Artikel 10 (§ 3 Abs. 1 und § 15 PTStiftG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschriften einzufügen, durch die

- a) die Feststellung des Übergangs von Grundvermögen sowie von Rechten an Grundstücken auf die neuerrichteten juristischen Personen einer Behörde übertragen wird, die die Feststellungen in einer dem Grundbuchverfahren entsprechenden Form vorzunehmen hat,
- b) die Feststellung des Eigentumsübergangs auch von Teilen von Grundstücken und Gebäuden in der genannten Form ermöglicht wird und
- c) bereits vor Eintragung der neuen Eigentümer im Grundbuch Verfügungsverfügungen über das Grundvermögen ermöglicht werden.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über den Vermögensübergang aus dem bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundespost sind ergänzungsbedürftig. Das Grundvermögen der Bundespost ist bisher ohne Kennzeichnung der Teil-Sondervermögen POSTDIENST, POSTBANK und TELEKOM auf die Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost) eingetragen. In gleicher Weise ist sie als Berechtigte von beschränkten dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte) in einer Vielzahl von Grundbüchern bezeichnet.

- a) Für die Grundbuchämter ist deshalb nicht nachprüfbar, welches Grundstück bei welchem Teil-Sondervermögen bilanziert ist und auf die daraus entstandene neue Aktiengesellschaft übergegangen und wer Inhaber der genannten dinglichen Rechte geworden ist. Die Vorlage der in der Begründung zu Artikel 3 § 2 genannten Bilanzen ist ein

(noch Ziff. 8)

für das Grundbuchverfahren untaugliches Beweismittel. Die Grundbuchämter können deshalb auf Grund der gesetzlichen Regelung den Grundbesitz der Bundespost nicht auf die neuen Aktiengesellschaften übertragen. Die Übergangsbestimmung des Artikels 3 § 8 Abs. 6 erfaßt nach ihrem Wortlaut die Grundstücke und Gebäude des Sondervermögens nicht, da unter "Rechte an Grundstücken" lediglich beschränkte dingliche Rechte, nicht aber das Grundstückseigentum verstanden werden. Damit der Grundbuchvollzug gewährleistet werden kann, ist eine Regelung, die sich an Artikel 1 § 23 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes orientiert, notwendig. Es erscheint am zweckmäßigsten, wenn das Bundespostministerium mit der Erstellung entsprechender Berichtigungsersuchen an die Grundbuchämter beauftragt wird.

In gleicher Weise sollte auch die Übertragung von Grundstücken und dinglichen Rechten an Grundstücken auf die in Artikel 1 errichtete Bundesanstalt, die in Artikel 2 errichtete Unfallkasse sowie die in Artikel 10 errichtete Museumsstiftung geregelt werden. Auf Grund der jetzt in Artikel 10 § 15 vorgesehenen Regelung sind widersprechende Grundbuchberichtigungsanträge, die unbedingt zu vermeiden sind, nicht ausgeschlossen. Es erscheint sachgerecht, diese Aufgabe beim Bundespostministerium zu konzentrieren und ein einheitliches Verfahren für alle Vermögensübergänge vorzuschreiben.

- b) Für die nicht ganz seltenen Fälle, in denen Behörden der verschiedenen Teil-Sondervermögen in Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bestehen, sollte eine Vorschrift, die in etwa Artikel 1 § 23 Abs. 3 Satz 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz entspricht, in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.
- c) Damit auch vor Vollzug der vorstehend genannten Grundbuchberichtigungsanträge Verfügungen über Grundvermögen der Bundespost möglich sind, ist eine gesetzliche Verfügungsbefugnis erforderlich, wobei die Regelung in Artikel 1 § 22 Eisenbahnneuordnungsgesetz ebenfalls als Vorbild dienen kann. Sinnvoll und praktikabel erscheint die Begründung einer umfassenden Verfügungsbefugnis für die in Artikel 1 errichtete Bundesanstalt. Ohne eine solche Verfügungsbefugnis ist zu befürchten, daß die Grundbuchämter zum sofortigen Vollzug von Berichtigungsersuchen stark gedrängt würden, da von diesem Vollzug weitere Verfügungen über Grundvermögen, das bisher auf die Bundespost im Grundbuch eingetragen ist, abhängen. Diese Situation muß vermieden werden, da die Grundbuchämter sehr stark belastet sind und deshalb ein umgehender Vollzug der Grundbuchberichtigungen nur unter Zurückstellung anderer wichtiger Anträge möglich wäre.

Fz

9. Zu Artikel 1 (§ 24 BAPostG),  
Artikel 3 (§ 6 PostUmwG)  
Artikel 10 (§ 16 PTStiftG)

- a) In Artikel 1 ist § 24 zu streichen.
- b) In Artikel 3 ist in § 6 der Absatz 2 ist zu streichen.

Als Folge

ist die Überschrift in § 6 wie folgt zu fassen:

"§ 6  
Steuerbefreiung"

- c) In Artikel 10 sind in § 16
- in Satz 1 die Wörter  
"sowie von Gerichtsgebühren und Abgaben"  
zu streichen,
  - Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist die Überschrift in § 16 wie folgt zu fassen:

"§ 16  
Steuerbefreiung"

Begründung zu a bis c:

Die Gewährung derartiger Gebührenvergünstigungen widerspräche in eklatanter Weise der privatwirtschaftlichen Grundkonzeption der Gesamtmaßnahme. Sachliche Billigkeitsgründe, die im übrigen dann auch anderen, von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen der Privatwirtschaft zugestanden werden müßten, sind nicht erkennbar. Durch die vorgesehenen Gebührenbefreiungen würden Belastungen vom Bund einseitig auf die Länder verlagert, die den bei ihren Amts- und Registergerichten durch die Umstrukturierungsmaßnahmen entstehenden Verwaltungsaufwand ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich zu tragen hätten.

Ergänzend wird auf den Beschluß des Bundesrates zum Eisenbahnneuordnungsgesetz verwiesen (BR-Drs. 131/93 - Beschluß -), in dem die zunächst von der Bundesregierung vorgesehenen Gebührenbefreiungen zurückgewiesen worden sind.

...

AS

10. Artikel 2 (§ 1 und § 3 Abs. 3 PostSVOrgG)

a) In Artikel 2 § 1 sind die Wörter

"und der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation"

zu streichen.

b) In Artikel 2 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften wird von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden überwacht."

Begründung:

Hierdurch wird sichergestellt, daß die Arbeitsschutzvorschriften bei Postunternehmen von denselben Behörden überwacht werden wie bei anderen Betrieben auch. Eine Sonderstellung der Postunternehmen ist in Analogie zur Regelung im Eisenbahnneuordnungsgesetz nicht gerechtfertigt.

AS

11. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 PostSVOrgG)

In Artikel 2 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter

"die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und"

zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht gewollt sein, daß jede Maßnahme der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden mit dem Fachausschuß Arbeitsschutz im Post- und Fernmeldewesen abgestimmt werden muß.

AS

12. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 - neu - PostUmwG)

In Artikel 3 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

" Die Rechtsnachfolge gilt auch für den Eintritt in die bestehenden tarifvertraglichen Regelungen."

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung der Rechtsnachfolge auch für Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts. Im Interesse der Beschäftigten der Unternehmen darf die Schutzwirkung aus bestehenden tarifvertraglichen Regelungen nicht aufgehoben werden, bis die Vereinbarungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gekündigt bzw. Neuabschlüsse erfolgt sind.

Wegen der Rechtsverschiedenheit der derzeitigen Teilsondervermögen sind formelle Tarifverhandlungen im Vorfeld für die erst zu gründenden Unternehmen problematisch.

13. Zu Artikel 3 (§ 2 PostUmwG)

VP  
siehe auch  
Ziff. 70  
und 73

Um sicherzustellen, daß die Kreditfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen erhalten bleiben, müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eindeutige Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Gewährleistung des Bundes ("Öffentliche Kreditnehmereigenschaft") für Kredite, die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung aufgenommen wurden, auch danach bis zur Tilgung erhalten bleibt.

Andernfalls ist zu befürchten, daß die derzeitigen Gläubiger der Unternehmen den größten Teil des derzeitigen Kreditvolumens von über 60 Mrd. DM aus rechtlichen Gründen (Kreditobergrenzen gemäß KWG) kündigen müßten. Dies hätte beispielsweise zur Folge, daß der Postbank als mit Abstand größtem Gläubiger von Telekom und Postdienst die Geschäftsgrundlage entzogen würde.

14. Zu Artikel 3 (Anhang zu § 7 Abs. 2 PostUmwG)

VP

In Artikel 3 ist im Anhang zu § 7 Abs. 2 in der Satzung der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG jeweils in § 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Zur Sicherstellung des flächendeckenden Angebotes ist der Vertriebsverbund von Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG grundsätzlich beizubehalten."

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Der Erhalt des Poststellennetzes ist ein wesentliches Anliegen der Länder. Dies ist nur durch den Erhalt des Vertriebsverbundes von Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG gewährleistet.

In

15. Zu Artikel 4 (§ 2 Abs. 3 PostPersRG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Abs. 3 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen garantiert der Bund die Erfüllung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gegen die Unternehmen."

- b) In § 15 Abs. 2 ist die Angabe "Satz 3 bis 5" durch die Angabe "Satz 3 bis 6" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung der Garantienhaftung des Bundes für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger insbesondere im Falle des Konkurses der Unternehmen. Die mangelnde versicherungsrechtliche Altersversorgung dieses Personenkreises würde sonst in das Risiko der Länder und Gemeinden abgewälzt (Sozialhilfe).

In

16. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG)

In Artikel 4 ist § 4 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie sind zeitlich zu beschränken und sollen zehn Jahre nicht überschreiten."

Begründung:

Es sind bei der Beurlaubung im Unternehmen Fallgestaltungen möglich, die im Falle der Nichtweiterbeurlaubung des Beamten eine solche unbillige Härte darstellen würden, daß die Entscheidungsfreiheit des Beamten über Beibehalt oder Aufgabe des Beamtenstatus ausgeschlossen wäre. Hier muß eine Einzelfallprüfung möglich bleiben.

Die Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister hat mit individuellen beamtenrechtlichen Gestaltungen nichts zu tun. Die Regelung würde die personalstrategischen Freiräume der Unternehmen unnötig auf zehn Jahre beschränken.

AS

17. Zu Artikel 4 (§ 24 Abs. 3 PostPersRG)

In Artikel 4 ist § 24 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die in den Unternehmen im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in den Aktiengesellschaften als Betriebsvereinbarung weiter, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden."

Begründung:

Ein Auslauftermin würde Verhandlungen auch in den Fällen erzwingen, in denen inhaltlich kein Grund dafür vorläge. Soweit Verhandlungen geführt werden müssen, würden diese unter - angesichts der Interessenlage der Parteien - unnötigen Verhandlungsdruck gesetzt.

VP

18. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstaben b und c (§ 1 Abs. 2 und 4 FAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 1 Abs. 2 und 4 klarzustellen, daß der Bund das Netz- und das Telefondienstmonopol dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Erfüllung des Infrastrukturauftrags verleiht und daß dabei die Rechte des Bundes nach § 2 Abs. 1 unberührt bleiben.

Begründung:

Die staatlichen Monopole sind derzeit das wichtigste Instrumentarium zur Sicherung der Erfüllung des Infrastrukturauftrags des Bundes. Diese ausschließlichen Rechte dürfen lediglich mit den zur Erfüllung des Infrastrukturauftrags erforderlichen Auflagen an private Unternehmen verliehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 FAG hat der BMPT ein Zugriffsrecht auf die dem DBP-Nachfolgeunternehmen verliehenen ausschließlichen Rechte. Daher bedarf es in § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 zur Klarstellung der Einfügung eines entsprechenden Vorbehalts.

R 19. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FAG)

Die in Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b in § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Formulierung "Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit" ist ungewöhnlich, denn mit ihr wird durch Gesetz bestimmt, daß der Bundesminister einen Verwaltungsakt erläßt. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Frage stehende Formulierung nicht durch eine bessere ersetzt werden kann. Es könnte in Betracht kommen, den Satz wie folgt einzuleiten: "Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM hat bis zum Auslaufen des Netzmonopols ..."

VP 20. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 und 5 FAG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c ist in § 1 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Umfang der Rechte nach den Absätzen 1, 2 und 4 zu bestimmen."

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Soweit grundlegende Angelegenheiten der Regulierung infrastrukturelle Bedeutung und Auswirkung haben, berühren sie die berechtigten Interessen der Länder. Denn diese tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes und bei der Wahrung der vom Grundgesetz postulierten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus. Die Regelungsgegenstände es § 1 Abs. 1, 2 und 4 betreffen solche grundlegenden Angelegenheiten.

(noch Ziff. 20)

Die Notwendigkeit einer Mitwirkungsmöglichkeit für die Länder wird auch von der Bundesregierung nicht bestritten. Sie sieht hierfür einen Regulierungsrat vor, in den Ländervertreter gleichgewichtig mit Vertretern des Bundestages berufen werden. Dies entspricht jedoch nicht dem bundesstaatlichen Organisationsprinzip des Grundgesetzes, das in Artikel 50 vorsieht, daß die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes durch den Bundesrat stattfinden soll. Die Beteiligung des Bundesrates auch bei Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers hat sich als ein Verfahren erwiesen, das sowohl eine schnelle und effektive Entscheidungsfindung, als auch die notwendige politische Transparenz der Entscheidungen sicherstellt. Es besteht kein Grund, von dieser grundsätzlichen Organisationsentscheidung des Grundgesetzes hier für den Bereich der Regulierung des Post- und Fernmeldewesen abzuweichen. Soweit der Bundestag Einfluß auf die der Mitwirkung durch den Bundesrat unterliegenden Entscheidungen nehmen will, stehen ihm die üblichen parlamentarischen Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten über den zuständigen Bundestagsausschuß zur Verfügung.

Daher bedarf eine Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5, die der näheren Ausgestaltung der Rechte und Pflichten bei der Erbringung von Monopolleistungen dient, der Zustimmung des Bundesrates. Auf diese Weise ist eine sachgerechte, verfassungsgemäße Ländermitwirkung gewährleistet. Das Erfordernis der Regelung durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezieht sich aber nicht nur auf Änderungen im Monopolbereich, sondern muß insgesamt die konkretisierenden Regelungen zum Inhalt und Umfang der Rechte nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 umfassen. Für bedeutsame Regelungen tritt somit an die Stelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften eine Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5.

21. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 FAG)

VP

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 2 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort

"Bedingungen"

die Wörter

"und Auflagen"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß als Nebenbestimmungen zur Verleihung wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 2 PostG nicht nur Bedingungen, sondern auch Auflagen zulässig sind.

VP

22. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 FAG)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in § 2 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

[23.]

"(2) Für die Verleihung der Befugnisse nach Absatz 1 erläßt der Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung [mit Zustimmung des Bundesrates]

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung."

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Ebenso bedeutsam für die Infrastruktursicherung wie die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten bei der Erbringung von Monopolleistungen ist die Frage, inwieweit im Monopolbereich in einzelnen Sektoren Wettbewerb zugelassen wird. Deshalb bedarf auch die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 der Zustimmung des Bundesrates. Ferner darf sich ihr Regelungsgehalt nicht bloß auf die Entscheidung über die Marktöffnung (Nr. 1) und auf die Grundsätze für das Verfahren der Verleihung (Nr. 2) beschränken; er muß sich vielmehr ebenso auf deren Inhalt und Umfang erstrecken.

R

24. Zu Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe b und c (§ 9 Abs. 2 und 3 FAG)

Nach der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 FAG ist es der Deutschen Bundespost TELEKOM als öffentlichem Unternehmen möglich, auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. Aufgrund der Umwandlung und durch die vorgesehene Gesetzesänderung würde dem privatrechtlich strukturierten Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM ermöglicht, eine privatrechtliche Entgeltforderung nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben, wobei nach § 24 FAG hierbei entstehende Streitigkeiten von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden wären. Eine derartige, ansonsten nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene

(noch Ziff. 24)

Befugnis einer Aktiengesellschaft erscheint systemwidrig. Der Gesetzentwurf enthält auch keine nähere Begründung für diese Bevorzugung vor allem auch gegenüber etwaigen Wettbewerbern. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Regelung aufrechterhalten bleiben soll.

R

25. Zu Artikel 5 Nr. 11 ff. (§ 15 ff. FAG)

Der Bundesrat bittet, das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben zum Anlaß zu nehmen, die Strafvorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (§ 15 ff.) zu novellieren.

Begründung:

Es besteht breiter Konsens, daß die Strafvorschriften des § 15 FAG dringend novellierungsbedürftig sind. Beispielsweise ist nach geltender Rechtslage unklar, ob

- Errichtung und Betrieb von Empfängern ohne die erforderliche Kennzeichnung und
- das Abhören nicht öffentlicher Aussendungen wie des Polizeifunks

noch strafbar sind.

Die Justizministerinnen und -minister haben bei ihrer Herbstkonferenz vom 4./5. November 1993 in Leipzig vor diesem Hintergrund gebeten, daß die Novellierung der Strafbestimmungen des Fernmeldeanlagengesetzes so rasch wie möglich in Angriff genommen und insbesondere eindeutig geregelt wird, wie dem unbefugten Abhören nicht öffentlicher Aussendungen, insbesondere des Polizeifunks, entgegengewirkt werden kann.

Das vorliegende Vorhaben sollte zum Anlaß genommen werden, die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

VP

26. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 PostG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 2 Abs. 1 klarzustellen, daß der Bund das Briefdienstmonopol dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages verleiht und daß dabei die Rechte des Bundes nach § 2 Abs. 5 unberührt bleiben.

Begründung:

Das staatliche Monopol im Bereich des Postwesens ist derzeit das wichtigste Instrument zur Sicherung der Erfüllung des Infrastrukturauftrages des Bundes. Dieses ausschließliche Recht darf lediglich mit den zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages erforderlichen Auflagen an das private Unternehmen verliehen werden.

Nach § 2 Abs. 5 PostG hat der BMPT ein Zugriffsrecht auf das dem Nachfolgeunternehmen der DBP Postdienst verliehene ausschließliche Recht. Daher bedarf es in § 2 Abs. 1 zur Klarstellung der Einfügung eines entsprechenden Vorbehalts.

VP

27. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4 PostG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Umfang der Rechte nach Absatz 1 zu bestimmen."

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 die Nummer 3 streichen.

Begründung:

Die Regelungsgegenstände des § 2 Abs. 1, der das Monopol im Postwesen betrifft, und des § 2 Abs. 5; der die Möglichkeit zur Öffnung des Beförderungsvorbehalts im Einzelfall betrifft, sind grundlegende Angelegenheiten der Regulierung, die der Ländermitwirkung bedürfen.

Eine sachgerechte, verfassungsgemäße Ländermitwirkung erfordert es, daß Inhalt und Umfang der Rechte nach § 2 Abs. 1 - wie im Bereich der Telekommunikation - durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Dieses Erfordernis erstreckt sich nicht nur auf Änderungen.

VP

28. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 6 PostG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d ist in § 2 der Absatz 6 wie folgt zu fassen:

[29.]

"(6) Für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5 erläßt der Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung [mit Zustimmung des Bundesrates]

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen;
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Befreiung."

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Auch die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 6 bedarf zur Sicherstellung einer angemessenen verfassungsgemäßen Ländermitwirkung der Zustimmung des Bundesrates. In inhaltlicher Hinsicht gelten die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 5 entsprechend.

VP

30. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 7 PostG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d sind in § 2 Abs. 7 Satz 1 nach den Wörtern

"durch Rechtsverordnung"

die Wörter

", die der Zustimmung des Bundesrates bedarf"

einzufügen.

Begründung:

Im Gegensatz zu den ansonsten gleichlautenden Bestimmungen in § 2 Abs. 3 FAG ist für den Erlass dieser Rechtsverordnung, mit der die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen für die Erteilung von Befreiungen festgelegt wird, keine Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Die Änderung sollte daher in Anpassung an das Fernmeldeanlagenengesetz erfolgen.

VP

31. Zu Artikel 7 (§ 1 PTRRegG)

In Artikel 7 ist

a) die Überschrift zu § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1  
Aufgabe des Bundes";

b) in § 1 das Wort "hoheitliche" zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1 Aufgabe des Bundes".

Begründung:

Es ist umstritten, ob Maßnahmen zur Sicherstellung der Infrastruktur, die nicht hoheitlich, sondern fiskalisch sind, auch unter den Begriff der Regulierung zu fassen sind. Diese Diskussion soll hier nicht in der einen oder anderen Weise präjudiziert werden.

VP

32. Zu Artikel 7 (§ 2 PTRRegG)

In Artikel 7 ist die Überschrift zu § 2 wie folgt zu fassen:

"§ 2  
Ziele".

Begründung:

Das gesamte Gesetz hat die Regulierung zum Gegenstand; die Überschrift "Ziele" gibt den Inhalt der Vorschrift besser wieder.

VP

33. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 1 PTRRegG)

In Artikel 7 sind in § 2 Abs. 1 nach dem Wort

"werden"

die Wörter

"und die dafür erforderliche Netzinfrastruktur bereitgestellt wird"  
einzufügen.

(noch Ziff. 33)

Begründung:

Klarstellung, daß nicht nur die Erbringung von Dienstleistungen, sondern auch die Bereitstellung der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur durch Regulierung sichergestellt werden soll.

VP

34. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 PTRRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Ziele sind insbesondere:"

Begründung:

Klarstellung, daß die in Absatz 2 genannten Elemente die allgemeine Zielbeschreibung in Absatz 1 erläutern und ausfüllen sollen.

In

35. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PTRRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1  
nach dem Wort "flächendeckendes,"  
das Wort "bürgernahes,"  
einzufügen.

Begründung:

Zur Verdeutlichung der bereits in Absatz 1 genannten Kriterien ("angemessen" und "ausreichend") sollten die im nachfolgenden Absatz 2 formulierten Zielvorstellungen um den Begriff des "bürgernahen" Angebotes ergänzt werden. Dies erscheint insbesondere aus raumordnerischer Sicht erforderlich.

VP

36. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 1 PTRRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. die Sicherung der Chancengleichheit dezentraler Räume im Verhältnis zu Ballungszentren unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum;"

Begründung:

Durch die ausdrückliche Nennung dieser Unterziele wird deren besondere Bedeutung für die Sicherung der Infrastruktur betont.

VP

37. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort

"Frequenzen"

die Wörter

"unter Beachtung der Erfordernisse für den Rundfunk"

einzufügen.

Begründung:

Während Telekommunikation im allgemeinen in der Zuständigkeit des Bundes und damit auch in seiner Zielbestimmung liegt, hat sie zusätzlich dienende Funktion für den Rundfunk, insbesondere für denjenigen Rundfunk, der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Hoheit der Länder reguliert wird (BVerfGE 12, 205, 237). Die Telekommunikationsdienstleistungen richten sich insoweit nach Entscheidungen in den Ländern. Dieses dienende Rechtsverhältnis bedarf in der Vorschrift über die Regulierung der Erwähnung, da insoweit die Ziele der Regulierung der Telekommunikationsverwaltung im wesentlichen vorgegeben sind, von ihr von den Ländern übernommen werden und erst dadurch zu Zielen der Telekommunikationsverwaltung werden.

VP

38. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 3 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

[39.]

"3a. die Berücksichtigung des Infrastrukturnachholbedarfs in den neuen Ländern [und im Ostteil Berlins]."

Begründung:

Die neuen Länder [und der Ostteil Berlins] haben weiterhin einen erheblichen Nachholbedarf bei der Telekommunikationsinfrastruktur und dem Aufbau einer modernen Postversorgung. Nach den bisherigen Investitionsplanungen der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutschen Bundespost POSTDIENST soll in den neuen Ländern [und im Ostteil Berlins] bis Ende 1997 die gleiche Infrastrukturversorgung wie in den alten Ländern erreicht werden. Bei der Regulierungstätigkeit sollte der Bundesminister für Post und Telekommunikation sicherstellen, daß die aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen dieses Ziel tatsächlich erreichen können (siehe Beschluß der für Post und Telekommunikation zuständigen Minister und Senatoren am 19.11.1993).

(noch Ziff. 38)

Bei dem Aufbau einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur leisten die privaten Mitbewerber der DBP TELEKOM schon bisher einen wichtigen Beitrag. Es soll sichergestellt werden, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation auch bei der Vergabe von neuen Lizenzen die Interessen der neuen Länder [und des Ostteil Berlins] bis Ende 1997 (Außerkräfttreten des PRegG) besonders berücksichtigt.

VP

40. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 4 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und ist folgende Nummer 4a anzufügen:

"4a. die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes."

Begründung:

In §§ 9 und 10 des Gesetzes finden sich umfangreiche Bestimmungen zum Verbraucher- und Datenschutz. Von daher sollte die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes auch ausdrücklich im Zielkatalog des § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

VP

41. Zu Artikel 7 (§ 3 Abs. 2 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1

a) die Wörter

"wirtschaftlichen und"

zu streichen;

b) nach dem Wort

"insbesondere"

die Wörter

"die Frequenzermittlung,"

einzufügen.

(noch Ziff. 41)

Als Folge

sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter

"einer wirtschaftlichen und"

zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ergänzt die dem Bundesminister für Post und Telekommunikation nach Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zugewiesenen Aufgaben um die Aufgaben der Frequenzermittlung. Eine funktionsfähige Ordnung des Fernmelde- und Telekommunikationswesens ist unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Rundfunkfreiheit und die Gewährleistung der den Ländern obliegenden Aufgaben im Bereich des Rundfunkwesens. Die Verbesserung der Rundfunkversorgung durch die Ermittlung durch Frequenzen ist daher eine hoheitliche, den Staat verpflichtende Aufgabe. Dies schließt nicht aus, daß technische Dienstleistungen der Frequenzermittlung im Wege von Pflichtleistungen durch das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost Telekom hervorgegangene Nachfolgeunternehmen erbracht werden. Träger der Aufgabe, durch Frequenzermittlung die Rundfunkversorgung zu Verbesserung und bestehende Versorgungslücken zu schließen, ist aber der Bund. Er hat diese Aufgabe in einer Weise durchzuführen, die eine umfassende Rundfunkversorgung ermöglicht. Wirtschaftliche Zielsetzungen der Frequenzverwaltung können nicht im Widerspruch zu dieser Funktion wahrgenommen und verfolgt werden.

Der Bund hat Vorsorge zu treffen, daß Ausstrahlung und Empfang der Sendungen nicht durch andere Fernmeldeanlagen und elektrische Einrichtungen gestört werden und daß sie nicht ihrerseits den allgemeinen Funkverkehr stören. Entsprechendes gilt für Leitungen und Funkverkehr, durch die Ton- und Bildsignale vom Studio zum Sender übermittelt werden (BVerfGE 12, 205, 227). Die Interessen der Allgemeinheit erfordern somit eine Ordnung des Funkverkehrs, die wirksam nur vom Bund wahrgenommen werden kann. Dies gilt insoweit auch für den Rundfunk. Ermittlung, Zuteilung und Abgrenzung der Wellenbereiche der Sender, die Bestimmung ihrer Standorte und Sendestärken unter funkttechnischen Gesichtspunkten, die Überwachung des Funkverkehrs, sein Schutz gegen großräumige und örtliche Störungen sowie die Durchführung internationaler Vereinbarungen können nach Lage der Dinge nur einheitlich geregelt werden, wenn ein Chaos im Funkverkehr vermieden werden soll (BVerfGE 12, 205, 230). Aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zum Verhältnis von Fernmeldewesen und Rundfunkordnung ergibt sich, daß das Fernmeldewesen im Sinne von Artikel 73 Nr. 7 GG zudem rein technische Aufgaben enthält, deren Ziel es ist, die Ordnung im Funkverkehr aufrecht zu erhalten und die dienende Aufgabe des Fernmeldewesens für den Rundfunk zu erfüllen.

VP

42. Zu Artikel 7 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern

"durch Rechtsverordnung"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Begründung:

Durch Entscheidungen im Rahmen des Frequenzmanagements wird der Bereich der Rundfunkhoheit der Länder berührt. Aus diesem Grunde müssen die Länder beim Erlass einer solchen Verordnung durch den Bundesrat mitwirken.

VP

43. Zu Artikel 7 (§ 4 Abs. 3 PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 4 Abs. 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

"3a. in dezentralen Räumen für vergleichbare Leistungen der postalischen und telekommunikationstechnischen Grundversorgung nicht höher liegen als in Ballungszentren,"

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird das Ziel der Chancengleichheit dezentraler Räume verwirklicht, indem die Tarifeinheit im Raum Kriterium der Entgeltregulierung wird. Im Hinblick auf künftigen Wettbewerb kann die Tarifeinheit im Raum jedoch nur für Leistungen der Grundversorgung verlangt werden.

VP

44. Zu Artikel 7 (§ 4 Abs. 3 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 4 Abs. 3

a) nach den Wörtern

"sachlich gerechtfertigter Grund"

die Wörter

"insbesondere im Sinne des § 2"

einzufügen;

(noch Ziff. 44)

b) folgender Satz anfügen:

"Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere die Sicherung der Finanzierbarkeit von Pflichtleistungen durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen."

Begründung zu a und b:

Klarstellung, daß sich die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung für ein Abweichen von den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen nach dem Zielkatalog des § 2 richten muß. Insbesondere soll herausgestellt werden, daß die Sicherung der Fähigkeit der Postunternehmen die ihnen obliegenden Pflichtleistungen zu erfüllen, ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund ist.

VP

45. Zu Artikel 7 (§ 6 Abs. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern

"Unanfechtbarkeit der Verfügung"

die Wörter

"nach Maßgabe der §§ 13 und 14"

einzufügen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

"3a. die Anordnung einer Mehrerlösabschöpfung gemäß § 6 Abs. 1."

Begründung:

Die möglicherweise erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung einer solchen Entscheidung, die ähnliches Gewicht haben kann wie Entscheidungen im Rahmen der Regulierung der Monopolentgelte, machen die Einschaltung des Regulierungsrates erforderlich. Nur so kann die wegen des Gewichts dieser Entscheidung notwendige Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse sichergestellt werden.

VP

46. Zu Artikel 7 (§ 7 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 7

- a) in Satz 2 nach den Wörtern

"sachlich gerechtfertigten Grund"

die Wörter

"insbesondere im Sinne von § 2"

einzufügen;

- b) nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere die Sicherung der Finanzierbarkeit von Pflichtleistungen durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen."

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung für ein Abweichen von den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen nach dem Zielkatalog des § 2 richten muß. Insbesondere soll herausgestellt werden, daß die Sicherung der Fähigkeit der Postunternehmen die ihnen obliegenden Pflichtleistungen zu erfüllen, ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund ist.

VP

47. Zu Artikel 7 (§ 7 Satz 2 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 7 Satz 2 nach den Wörtern

"Bundesminister für Wirtschaft"

die Wörter

"und nach Maßgabe der §§ 13 und 14"

einzufügen.

(noch Ziff. 47)

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 nach Nummer 3a - neu - folgende Nummer 3b anzufügen:

"3b. die Maßnahme zur Beseitigung einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gemäß § 7."

Begründung:

Die möglicherweise erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung einer solchen Entscheidung, die ähnliches Gewicht haben kann wie Entscheidungen im Rahmen der Regulierung der Monopolentgelte, machen die Einschaltung des Regulierungsrates erforderlich. Nur so kann die wegen des Gewichts dieser Entscheidung notwendige Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse sichergestellt werden.

VP

48. Zu Artikel 7 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Rechtsverordnung"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Soweit grundlegende Angelegenheiten der Regulierung infrastrukturelle Bedeutung und Auswirkung haben, berühren sie die berechtigten Interessen der Länder. Denn diese tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes und bei der Wahrung der vom Grundgesetz postulierten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus. Die Bestimmung von Pflichtleistungen betrifft solche grundlegenden Angelegenheiten.

(noch Ziff. 48)

Die Notwendigkeit einer Mitwirkungspflicht für die Länder wird auch von der Bundesregierung nicht bestritten. Sie sieht hierfür einen Regulierungsrat vor, in den Ländervertreter gleichgewichtig mit Vertretern des Bundestages berufen werden. Dies entspricht jedoch nicht dem bundesstaatlichen Organisationsprinzip des Grundgesetzes, das in Artikel 50 vorsieht, daß die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes durch den Bundesrat stattfinden soll. Die Beteiligung des Bundesrates auch bei Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers hat sich als ein Verfahren erwiesen, das sowohl eine schnelle und effektive Entscheidungsfindung, als auch die notwendige politische Transparenz der Entscheidungen sicherstellt. Es besteht kein Grund, von dieser grundsätzlichen Organisationsentscheidung des Grundgesetzes hier für den Bereich der Regulierung des Post- und Fernmeldewesens abzuweichen. Soweit der Bundestag Einfluß auf die der Mitwirkung durch den Bundesrat unterliegenden Entscheidungen nehmen will, stehen ihm die üblichen parlamentarischen Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten über den zuständigen Bundestagsausschuß zur Verfügung.

VP

49. Zu Artikel 7 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Daseinsvorsorge"

die Wörter

"und zur Sicherung der Rundfunkversorgung"

einzufügen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Frequenzermittlung zur Verbesserung der Rundfunkversorgung ist Bestandteil des fernmeldetechnischen Infrastrukturauftrages des Bundes. Dies sollte auch bei der Bestimmung von Pflichtleistungen und entsprechenden Entgeltregelungen Berücksichtigung finden.

VP

50. Zu Artikel 7 (§ 9 Satz 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 9 Satz 1 nach dem Wort

"Rechtsverordnung"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Soweit grundlegende Angelegenheiten der Regulierung infrastrukturelle Bedeutung und Auswirkung haben, berühren sie die berechtigten Interessen der Länder. Denn diese tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes und bei der Wahrung der vom Grundgesetz postulierten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus. Der Erlass von Verordnungen gemäß § 9 betrifft solche grundlegenden Angelegenheiten.

Die Notwendigkeit einer Mitwirkungspflicht für die Länder wird auch von der Bundesregierung nicht bestritten. Sie sieht hierfür einen Regulierungsrat vor, in den Ländervertreter gleichgewichtig mit Vertretern des Bundestages berufen werden. Dies entspricht jedoch nicht dem bundesstaatlichen Organisationsprinzip des Grundgesetzes, das in Artikel 50 vorsieht, daß die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes durch den Bundesrat stattfinden soll. Die Beteiligung des Bundesrates auch bei Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers hat sich als ein Verfahren erwiesen, das sowohl eine schnelle und effektive Entscheidungsfindung, als auch die notwendige politische Transparenz der Entscheidungen sicherstellt. Es besteht kein Grund, von dieser grundsätzlichen Organisationsentscheidung des Grundgesetzes hier für den Bereich der Regulierung des Post- und Fernmeldewesens abzuweichen. Soweit der Bundestag Einfluß auf die der Mitwirkung durch den Bundesrat unterliegenden Entscheidungen nehmen will, stehen ihm die üblichen parlamentarischen Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten über den zuständigen Bundestagsausschuß zur Verfügung.

VP  
In

51. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 1 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Rechtsverordnung"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzuügen.

Begründung:

(nur VP)

Datenschutzbestimmungen in diesem Bereich unterliegen unstreitig der Mitwirkung durch die Länder. [Für die Forderung, diese Mitwirkung über den Bundesrat stattfinden zu lassen, gilt die Begründung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.]

In

52. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c nach den Wörtern

"Speicherdauer und Speicherumfang"

die Wörter

"sowie der vollständigen Löschung"

einzuügen.

Begründung:

Hiermit soll klargestellt werden, daß die bisherige Option der Fernsprechnung, die lediglich die angefallenen Gebühren ausweist und daher die vollständige Löschung aller Verbindungsdaten spätestens nach Absendung der Rechnung vorsieht (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a der TDSV), beibehalten bleibt und die Kunden nicht zu detaillierten Entgeltrechnungen mit entsprechend längerer Datenspeicherung gezwungen werden.

In

53. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a PTRRegG)

In Artikel 7 ist in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Buchstabe a nach den Wörtern "Behörden und Organisationen" wie folgt zu fassen:

", die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen und die in diesem Zusammenhang Beratungsaufgaben mit der Gewährleistung anonymer Anrufmöglichkeiten wahrnehmen, mitgeteilt werden,".

Begründung:

Die Anonymisierung des Einzelentgeltnachweises für Anrufe bei Beratungsstellen etc. gehört zu den umstrittenen Regelungen der TDSV (vgl. § 6 Abs. 9 Satz 5 TDSV). Der Gesetzentwurf versucht, hinter den ohnehin unbefriedigenden Stand der TDSV zurückzugehen, indem z.B. die überwiegende telefonische Beratung zusätzlich "in seelischen oder sozialen Notlagen" stattfinden muß. Der hier vorgeschlagene Text soll sicherstellen, daß die TELEKOM den über den engen Bereich der Telefonseelsorge und -beratung hinausgehenden Kundenwünschen auf Sicherstellung anonymer Anrufmöglichkeiten nachkommt. Auf keinen Fall darf hinter die TDSV-Formulierung zurückgegangen werden.

VP

54. Zu Artikel 7 (§§ 11 und 12 PTRRegG)

In Artikel 7 sind

a) in § 11 in Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Regulierungsrat besteht aus je acht Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.";

b) in § 11 in Abs. 2

- der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung ernannt.";

- der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder der Landesregierung oder leitende Beamte des Landes sein."

(noch Ziff. 54)

c) in § 12 Abs. 3 Satz 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 7

a) in § 11

- in Absatz 3 Satz 2

die Wörter "von der Landesregierung" durch die Wörter "vom Bundesrat"

und die Wörter "Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung" durch die Wörter "Mitglieder der Landesregierung oder leitende Beamte des Landes"

zu ersetzen,

- in Absatz 4 Satz 4 die Wörter "von der Landesregierung" durch die Wörter "vom Bundesrat" zu ersetzen;

- in Absatz 4 Satz 5 die Wörter "die Landesregierung" durch die Wörter "der Bundesrat" zu ersetzen;

b) in § 12 Abs. 3 in Satz 1 die Wörter "der Länder" durch die Wörter "des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Wenn die politische Mitwirkung der Länder im wesentlichen über den Bundesrat stattfindet, dann ist es sachgerecht, den Regulierungsrat in seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise als ein fachorientiertes Arbeitsgremium auszugestalten. Die Verkleinerung auf die Hälfte der Mitgliederzahl soll der Arbeitsfähigkeit dienen; dementsprechend müssen die Mitglieder, die nicht vom Bundestag vorgeschlagen werden, nunmehr vom Bundesrat und nicht von den Landesregierungen vorgeschlagen werden.

Begründung zu c:

Ein besonderes Quorum für das Zustandekommen von Beschlüssen ist ebenfalls entbehrlich.

VP

55. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 3a - neu -PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 12 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Zustimmung oder die Stellungnahme der Mitglieder im Wege der Umfrage eingeholt werden. Für das Zustandekommen von Beschlüssen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, daß auf Antrag eines Mitglieds oder des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation die Angelegenheit noch rechtzeitig in einer Sitzung beraten werden kann."

Begründung:

Möglichkeit der Verfahrenserleichterung für Angelegenheiten, die routinemäßig behandelt werden können.

VP

56. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 4a - neu - PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 12 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Der Regulierungsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Regulierungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen."

Begründung:

Es soll deutlich gemacht werden, daß der Regulierungsrat auch im Normalfall öfter als nur einmal im Vierteljahr zusammentreten soll. Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Sitzungen ist deshalb nicht sinnvoll.

VP

57. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 7 PTRegG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob nicht statt einer "angemessenen Vergütung" ein "angemessenes Sitzungsgeld" gezahlt werden soll, um einen engeren Bezug des Entgeltes zu der eigentlichen Teilnahme an den Sitzungen des Regulierungsrates herzustellen.

VP

58. Zu Artikel 7 (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 13 Abs. 3 Nr. 1

a) die Wörter

"Versagung der"

durch die Wörter

"Entscheidung über die"

und

b) die Wörter

"§ 4 Abs. 2"

durch die Wörter

"§ 4 Abs. 1 und 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung von Leistungsentgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen im Monopolbereich haben für die Sicherung der Infrastruktur eine ebenso große Bedeutung, wie die Ausgestaltung dieser Leistungen selbst. Deshalb ist es nur konsequent, den Ländern auch hier wie bei der Ausgestaltung der Monopoleistungen eine Mitwirkungsmöglichkeit zu eröffnen, und diese nicht nur auf die Fallgestaltung zu beschränken, daß die Regulierungsbehörde Leistungsentgelte oder entgeltrelevante Bestandteile von AGB im Monopolbereich nicht genehmigen will. Diese Mitwirkung kann, da die Genehmigung nicht im Wege einer Verordnung ausgesprochen wird, nur über den Regulierungsrat erfolgen.

R

59. Zu Artikel 7 (§ 20 Abs. 5 Satz 2 - neu - und Abs. 6 Satz 1 PRegG)

a) In Artikel 7 ist in § 20 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"§ 18 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In § 20 Abs. 6 Satz 1 ist das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" zu ersetzen.

(noch Ziff. 59)

Begründung:

Zu a):

Es erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, daß nicht nur die Ausgangsverfügung, sondern auch der Widerspruchsbescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung förmlich zugestellt wird; außerdem ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Ausgangsverfügung und Widerspruchsbescheid erkennbar.

Zu b):

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

In

60. Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 1 Telegraphenwegegesetz)

Artikel 8 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangene Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM) ist befugt, die Verkehrswege für seine zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien entgeltlich zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für die Benutzung eines Verkehrsweges hat das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM an den Wegeeigentümer vier vom Hundert des Umsatzes zu zahlen, den es aus den Anschlüssen erlöst, die an diejenige Fernmeldelinie angeschlossen sind, durch die der Verkehrsweg benutzt wird."

c) Satz 2 wird Satz 3.'

(noch Ziff. 60)

**Begründung:**

Die Privatisierung der TELEKOM macht eine Gleichbehandlung mit ihren Wettbewerbern sowie mit anderen Unternehmen, die im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, nötig.

Bundesweit ist es üblich, daß sowohl die Wasser- als auch die Energieversorgungsunternehmen für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege durch Verlegung und den Betrieb von Leitungen Entgelte in Form von Konzessionsabgaben zahlen. Diese Konzessionsabgaben treten an die Stelle von Sondernutzungsentgelten/-gebühren nach den Straßengesetzen des Bundes und der Länder.

Bei dieser Sachlage bestehen gegen ein weiteres unentgeltliches Benutzungsrecht eines Nachfolgeunternehmens der TELEKOM in Form einer Aktiengesellschaft erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Artikel 14 GG, bezogen auf das Eigentumsrecht an den Verkehrswegen als auch im Hinblick auf die Artikel 3, 12 und 14 GG, bezogen auf die Wettbewerber der TELEKOM und sonstige Nutzer der Verkehrswege, insbesondere die Wasser- und Energieversorgungsunternehmen.

Eine Ungleichbehandlung der TELEKOM ist weder dadurch zu rechtfertigen, daß die TELEKOM weiterhin Infrastrukturaufgaben zu erfüllen hat, noch dadurch, daß die TELEKOM bis zum 31. Dezember 1997 grundsätzlich das Netzmonopol und das Telefondienstmonopol hat. Die Wasser- und Energieversorgungsunternehmen erfüllen in ihrem Versorgungsbereich ebenfalls Infrastrukturaufgaben und verfügen über ein Monopol. Daher ist eine Besserstellung der TELEKOM mit dem verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbar.

Die Höhe des Entgelts von 4 % der erzielten Umsatzerlöse erscheint bezogen auf den durch die Einräumung des Benutzungsrechts gewährten wirtschaftlichen Vorteil als angemessen. Bei einer Gebühreneinheit in Höhe von 23 Pfennig ergibt sich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,92 Pfennig. Bezogen auf die Umsatzerlöse der TELEKOM im Jahre 1993 in Höhe von 55,9 Mrd. DM ergibt sich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 2,2 Mrd. DM. Das entspricht etwa 30 % des Jahresüberschusses der TELEKOM im Jahre 1993 einschließlich der Ablieferung an den Bund und der Aufwendungen aus dem Finanzausgleich mit dem Postdienst und der Postbank. Die Höhe des Benutzungsentgelts ist insbesondere im Vergleich mit den Energieversorgungsunternehmen gerechtfertigt, die jährlich bis zu 7 Mrd. DM an Konzessionsabgaben zahlen.

VP

61. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Telegraphenwegesgesetz)

In Artikel 8 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"(1) Vor der Benutzung ... (weiter wie Regierungsvorlage).

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM informiert die zuständigen Landesministerien einmal jährlich schriftlich über seine Netzplanung."

Begründung:

Durch den neuen Satz 2 soll insbesondere weiterhin eine Abstimmung hinsichtlich der Raumordnung zwischen den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM und den Landesregierungen ermöglicht werden.

VP

62. Zu Artikel 8 und Artikel 12 (§ 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Berechtigung der Telekom zur Planfeststellung und die im Verfahrensvereinfachungsgesetz vorgesehenen Beschleunigungsmöglichkeiten für die Dauer der Gültigkeit des § 1 FAG (Netzmonopol) beibehalten werden kann.

Begründung:

Bei der Planfeststellung handelt es sich um ein "Massengeschäft" (über 50.000 Fälle in 1993), welches im Interesse des zügigen Auf- und Ausbaus der Netzinfrastruktur flexibel und dezentral im unmittelbaren Kontakt mit den jeweils betroffenen Stellen gehandhabt werden muß. Die Zwischenschaltung einer zusätzlichen Behörde, hier des BAPT, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, führt zu unnötigen Komplizierungen und Verzögerungen. Dies könnte sich insbesondere auf den Ausbau der Netzinfrastruktur in den neuen Bundesländern nachteilig auswirken.

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien, nach dessen Vorschriften mehr als die Hälfte der Planverfahren abgewickelt werden.

Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen die Beibehaltung des Planfeststellungsrechts der Telekom auch nach einer Privatisierung bestehen nicht, da

- hoheitliche Befugnisse durchaus auch auf privatrechtliche Unternehmen übertragen werden können (z. B. TÜV) und
- wegen des Netzmonopols die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage keine Wettbewerbsverzerrung bedeutet.

VP

63. Zu Artikel 9 (§ 3 Abs. 1 PTSG)

In Artikel 9 sind in § 3 Abs. 1 nach dem Wort

"Rechtsverordnungen"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Begründung:

Der Regelungsinhalt dieser Rechtsverordnungen berührt wesentliche infrastrukturelle Interessen der Länder. Die Rechtsverordnungen bedürfen deshalb der Zustimmung des Bundesrates.

R

64. Zu Artikel 9 (§ 13 PTSG)

Der Bundesrat bittet, den Bußgeldvorschriften gemäß § 13 im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Fassung zu geben, die insbesondere dem Bestimmtheitsgebot entspricht, und zu überprüfen, ob sämtliche der bisher aufgenommenen Gebote einer Bußgeldbewehrung bedürfen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschriften des § 13 sind überarbeitungsbedürftig:

- a) Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Gebote in der vorliegenden Form bewehrbar sind. So legt etwa § 6 Abs. 1 Satz 2 fest, daß die Unternehmen für eine Mitwirkung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 "Vorkehrungen zu treffen" haben. Was damit genau gemeint ist, geht aber aus der Gebotsnorm nicht hervor. Insoweit erscheint auch ein Bedürfnis für eine Bußgeldbewehrung fraglich. Ähnliches gilt für das Gebot nach § 8 Satz 1, wo vorgeschrieben wird, es seien "personelle und materielle Geheimschutzmaßnahmen durchzuführen", sowie für die Gebote nach § 11.

Die Ausgestaltung der Gebotsnormen im einzelnen ist vorrangig unter fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Fassung der Bußgeldvorschriften richtet sich danach.

- b) Die Bußgeldvorschriften weisen auch eine Reihe von technischen Mängeln und Unzulänglichkeiten auf. So fehlt in Absatz 2 die Festlegung eines Bußgeldrahmens, Absatz 1 Nr. 1 ist unvollständig, die Paragraphenbezeichnungen namentlich in Absatz 1 Nr. 1 und 5 sind unpräzise, die Formulierungen im einzelnen entsprechen zum Teil nicht dem üblichen Sprachgebrauch.

K

65. Zu Artikel 10 (§ 7 PTStiftG)

Bei einer Museumsstiftung dieser Bedeutung sollte dem Kuratorium ein Vertreter der Länder - wenn möglich aus dem Sitzland - angehören. Wegen des zu unterstellenden Auftretens klärungsbedürftiger Fragen dürfte dies auch im Interesse der Stiftung liegen.

R

66. Zu Artikel 11 Abs. 27 (§ 17 a ZSEG)

Artikel 11 Abs. 27 ist wie folgt zu fassen:

“(27) § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für Dritte, die auf Grund eines Beweis Zwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98 a der Strafprozeßordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,
2. Auskunft erteilen,
3. durch die Herstellung von Festverbindungen einschließlich der Einrichtung von Zeitleitungen oder in sonstiger Weise die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ermöglichen (§ 100 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung) oder
4. durch fernmeldetechnische Maßnahmen die Ermittlung
  - a) von im Fernmeldeverkehr benutzten Hauptanschlüssen ermöglichen (Fangeinrichtung),
  - b) der von einem Hauptanschluß hergestellten Verbindungen im Fernmeldeverkehr ermöglichen (Zählvergleichseinrichtung),

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß."

(noch Ziff. 66)

2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind in allgemeinen Tarifen vorgesehene Entgelte nur für die Benutzung von Festverbindungen zu ersetzen."

Begründung:

Es gibt keinen Grund dafür, Telekommunikationsunternehmen dadurch zu privilegieren, daß ihnen Entschädigungen nach ihren eigenen Tarifen zugestanden werden, während andere bei entsprechender Inanspruchnahme auf die Sätze des ZSEG verwiesen werden.

Der geltende § 17 a ZSEG bedarf jedoch nach den Erfahrungen der Praxis der Klarstellung im Gesetz dahingehend, daß sich die Entschädigung für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausschließlich nach dem ZSEG richtet, ausgenommen die Entschädigung für die Benutzung von Festverbindungen. Nur für diese sollen die in den Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte maßgebend sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dieser Klarstellung. Sie sollen insbesondere Meinungsverschiedenheiten darüber die Grundlage entziehen, ob die Aufschaltung bei der Vermittlungsstelle (Netzknoten), d. h. die Herstellung einer Festverbindung, die dem Bedarfsträger über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in seinen Diensträumen ermöglicht, und die ebenfalls der Überwachung dienende Einrichtung der Zeitleitung nur nach § 17 a Abs. 1 bis 3 ZSEG zu entschädigen ist, wie es ein Teil der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte annimmt, oder ob hierfür ein Entgelt nach Tarifen der Deutschen Bundespost TELEKOM zu entrichten ist, was insbesondere diese für rechtens hält. Die Klarstellung ist dringend erforderlich, weil die Differenzen bereits zu Maßnahmen geführt haben, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern.

In Absatz 1 wird durch den neugefaßten Satz 1 klargestellt, daß die Betreiber von Fernmeldeanlagen zum Zwecke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch verpflichtet sind, die notwendigen Übertragungswege zu den Bedarfsträgern herzustellen, um diesen eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dazu gehören auch Festverbindungen, die der Zuführung der Zeitansage dienen. Für diese wie für alle anderen zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlichen Leistungen sollen die Deutsche Bundespost TELEKOM und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen nicht die in ihren allgemeinen Tarifen vorgesehenen Entgelte beanspruchen können; ihnen sind nach § 17 a Abs. 3 lediglich der mit der Erbringung dieser Leistungen verbundene Zeitaufwand sowie nach § 11 etwa anfallende Auslagen zu erstatten. Dies entspricht der Systematik des Gesetzes, das für alle Berechtigten, seien sie Zeugen, Sachverständige oder Dritte im Sinne des § 17 a, nur die gesetzlich bestimmte Entschädigung vorsieht, die im Einzelfall hinter der Vergütung zurückbleiben kann, die in anderen Fällen nach Tarifen oder

(noch Ziff. 66)

aus sonstigen Gründen für eine gleiche Leistung geschuldet wird. So werden auch Sachverständige, deren Vergütung sich außerhalb des Anwendungsbereichs des ZSEG nach einer Gebührenordnung bemißt, ausschließlich nach den - regelmäßig geringeren - Sätzen des ZSEG entschädigt. Die Verantwortung gegenüber einem erstattungspflichtigen Kostenschuldner und auch die Rücksichtnahme auf die Belange des Fiskus gebieten es, hieran auch hinsichtlich des hier in Rede stehenden Sachverhalts festzuhalten. Es besteht daher kein Anlaß, die in den allgemeinen Tarifen der Deutschen Bundespost TELEKOM und anderer Netzbetreiber vorgesehenen Entgelte zur Richtschnur für die Bemessung der Entschädigung zu erheben. Dieser Fall soll - wie der neugefaßte Absatz 6 klarstellt - auf die tatsächliche Benutzung von Festverbindungen beschränkt bleiben, um insoweit eine angemessene Erstattung der den Netzbetreibern bei der Überwachung entstehenden Kosten sicherzustellen.

Ergänzt wird Absatz 1 Satz 1 auch um die Nummer 4, die die Anwendung der Vorschrift auf Fangschaltungen und Zählvergleichseinrichtungen im Fernmeldeverkehr erstreckt. Derartige technische Vorkehrungen werden für die Ermittlung anonymer oder pseudoanonymer Telefonanrufer für die Beweissicherung bei Telefongesprächen in Strafsachen eingesetzt. Die Aufnahme dieser Instrumente in den Katalog des § 17 a Abs. 1 Satz 1 ermöglicht es zugleich, die aufgewendeten Kosten als Auslagen nach der Anlage zum Gerichtskostengesetz zur Erstattung zu stellen.

67. Zu Artikel 11 Abs. 37 (§ 3 EStG)

Fz

In Artikel 11 ist Absatz 37 zu streichen.

Begründung:

Die Privilegierung der bei den Postgesellschaften beschäftigten Beamten entsprechend den für Bundesbeamte geltenden Regelungen, insbesondere die Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 12 EStG, verstärkt das zum Nachteil der Privatwirtschaft ohnehin bestehende Ungleichgewicht in der ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter berufsbedingter Einnahmen bei den verschiedenen Gruppen von Beschäftigten. Letztlich müßte eine solche Befreiung allgemein eingeführt oder aber die Privilegierung des öffentlichen Dienstes aufgehoben werden (vgl. bereits Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.1974 zum Entwurf des 3. Steueränderungsgesetzes, BR-Drs. 700/73 - Beschluß).

Fz

68. Zu Artikel 11 Abs. 42 a - neu (§ 9 KraftStDV)

In Artikel 11 ist nach Absatz 42 folgender Absatz 42a einzufügen:

'42a. § 9 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz entrichten die Steuer für die von ihren Dienststellen zugelassenen Fahrzeuge im Abrechnungsverfahren."

Begründung:

Bisher wurde die Kraftfahrzeugsteuer auch für die Fahrzeuge der Deutschen Bundespost im Abrechnungsverfahren nach § 9 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) entrichtet. Mit der Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften ist die Grundlage für die Anwendung des Abrechnungsverfahrens nicht mehr gegeben, da die Vorschrift des § 9 KraftStDV nur für bestimmte Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt.

Entsprechendes gilt für das bisherige Abrechnungsverfahren für die Fahrzeuge der Deutschen Bahnen, deren Privatisierung durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) mit der Gründung der Deutschen Bahn AG bereits vollzogen worden ist, ohne daß jedoch § 9 KraftStDV angepaßt worden ist.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 1 KraftStDV werden aus den Neuordnungsgesetzen sowohl zum Post- als auch zum Bahnbereich die notwendigen Folgerungen für das Abrechnungsverfahren bei der Kraftfahrzeugsteuer gezogen.

AS

69. Zu Artikel 11 Abs. 62 Nr. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 GSG)

Artikel 11 Abs. 62 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Ziffer 1 sind in Satz 1 nach dem Wort "vorübergehend" die Worte  
", längstens bis zum 31. Dezember 1996 oder einem durch Rechtsverordnung  
nach Satz 2 bestimmten Termin," einzufügen.
- b) In Ziffer 2 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Aktiengesellschaften unterliegen als juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich der allgemeinen Gewerbeaufsicht. Von diesem Grundsatz sollte nur so lange als unbedingt erforderlich abgewichen werden. Durch die Bestimmung eines Endtermins wird sichergestellt, daß die vorübergehend beim Bund verbleibende Zuständigkeit ohne unnötige Verzögerungen auf die Länder übergeht. Sollte eine längere Übergangszeit erforderlich sein, kann der Übergang der Zuständigkeit vom Bund auf die Länder seitens des Bundes durch Rechtsverordnung zu einem späteren Termin bestimmt werden. Eine solche Rechtsverordnung sollte nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich sein, da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt, nach der die Länder ihre Zuständigkeit vorübergehend dem Bund zugestehen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Fz

70. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann,
- daß die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zuverlässig gestärkt und
  - daß die Kreditfähigkeit der Unternehmen erhalten bleibt.

Insbesondere bittet der Bundesrat um Prüfung, ob die folgenden Änderungsvorschläge geeignet sind, die genannten Ziele zu erreichen:

Fz 71. Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nr. 2.  
(Kapitalmarkteinführung)

... . Sie hat diesem Rahmen folgende Zuständigkeiten:

1....

2. Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt; diese erfolgt bei der Deutschen Telekom AG solange ausschließlich durch Kapitalerhöhung gegen Einlage, bis das Eigenkapital des Unternehmens ... % der Bilanzsumme beträgt; die Bundesanstalt kann die zur Kapitalmarkteinführung der Aktiengesellschaften erforderliche Geschäftsbesorgung mit Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vertraglich Dritten übertragen.

Begründung zur Änderung des Art 1 §3 Abs 1 Nr. 2

Der gesamte Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form enthält bisher keine Bestimmungen, die das vorgegebene Ziel der Postreform II, nämlich die Eigenkapitalausstattung der Telekom zu stärken, gezielt fördern.

Die üblichen und normalerweise einzigen Wege, das Eigenkapital einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, bestehen darin, daß Dividendenausschüttungen unterbleiben oder Kapitalerhöhungen gegen Ausgabe neuer Aktien durchgeführt werden.

Der Verkauf von Aktien des Bundes dagegen bringt der Aktiengesellschaft keine Erhöhung des Eigenkapitals, der Verkaufserlös fließt ausschließlich dem Aktionär zu, es findet nur ein partieller Eigentümerwechsel statt.

Um trotz der im Zeitablauf immer nur begrenzten Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes sicherzustellen, daß vor Veräußerungen von Bundesanteilen an der Telekom dieser die Aufnahme neuen Eigenkapitals und damit eine ausreichende Erhöhung ihrer Eigenkapitalquote ermöglicht wird, ist eine entsprechende Ergänzung des Art 1 (Holdinggesetz) § 3 Absatz 1 Nr. 2 erforderlich.

Fz

72. Änderungsvorschläge zu Artikel 1 §§7 Absatz 4 und 8 Absatz 1  
(Verwendung von Veräußerungserlösen)

sowie zur Anlage des Artikels 1 (Satzung der Anstalt)

1. § 7 Abs 4 wird wie folgt gefaßt:

" Die Einnahmen des Bundes ... zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach §3 Absatz 1, zu Ausgleichszahlungen und Beihilfen gemäß §8 ... verwendet werden.

2. §8 Abs 1, Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"daneben darf ein Ausgleich nur vorgenommen werden für Lasten aus Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform ..."

3. § 24 Abs 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

"Die Einnahmen ... zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 zu Ausgleichszahlungen gemäß §8 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, zur Bildung von Rücklagen ..."

4. §31 Abs 1 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

" § 31 Veräußerung von Aktien

(1) Die Anstalt veräußert in enger Abstimmung mit den Aktiengesellschaften die Aktien des Bundes am nationalen und internationalen Kapitalmarkt.

(2) Die Anstalt zieht zur Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Aktienplazierung erfahrene Emissionshäuser hinzu.

(3) Vor Vertragsabschluß mit den Emissionshäusern ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(4) Die Anstalt veräußert Aktien des Bundes insbesondere zu den folgenden Zwecken:

1. zur Privatisierung der Aktiengesellschaften;
2. zur breitgestreuten Vermögensbildung;
3. zur Ermöglichung einer Teilhaberschaft der Bediensteten

...

(noch Ziff. 72)

der Aktiengesellschaften;

4. zur Kurspflege;

5. zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen gemäß §8 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

(5) Beim Verkauf von Aktien kann die Anstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren. Ein Nachlaß wird nur für die Aktien der Gesellschaft gewährt, dem die Belegschaftsmitglieder angehören."

5. §33 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird gestrichen (in §31 (1) bis (3) neu aufgegangen)

6. §34 Abs 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Daneben darf ein Ausgleich nur vorgenommen werden für Lasten aus Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform ..."

Die Überschrift des § 34 wird in "Ausgleichszahlungen" geändert.

Begründung zur Änderung des Artikels 1 §§ 7 (4) und 8 (1) sowie der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

1. Zur Änderung des § 7 Abs. 4

§ 7 (4) stellt klar, daß die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen (lt. Begründung auch aus Bezugsrechtserlösen) der Bundesanstalt zufließen. Gleichzeitig werden die zulässigen Verwendungszwecke dieser Einnahmen - laut Begründung 'erschöpfend' - aufgezählt.

Danach dürften die ggf. in zweistelliger Milliardenhöhe zu erwartenden Veräußerungserlöse des Bundes nur zur Finanzierung der Aufgaben nach § 3 (1) (kaum Kapitalbedarf), zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen (bei der Holding, daher kaum Kapitalbedarf) und zur Abführung an den Bund (widersprüche Reformziel und Länderbeschlüssen) verwendet werden.

(noch Ziff. 72)

Die politisch schon seit langem einhellig geforderte und für die Finanzkraft der drei Unternehmen wichtige Verwendung der Veräußerungserlöse zur Deckung von 'Altlasten' der AGn (insbesondere Pensionsverpflichtungen), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen, wäre ausgeschlossen, da die hierfür vermutlich nur in Betracht kommende Klausel des anschließenden § 8 (1) nur Dividenden als Ausgleichsmittel für "Verluste als Folge von Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform der Aktiengesellschaften ..." zuläßt.

Um rechtlich die Möglichkeit zur Realisierung der gewollten Verwendung der Veräußerungserlöse überhaupt erst zu ermöglichen, bedarf es der Änderung des § 8 (1), Satz 2 ; (Wegfall der Beschränkung auf 'Dividenden' und auf 'Verluste') sowie der hier vorgenommenen Anpassung des § 7 Abs. 4.

## 2. Zur Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2

Die Begründung ergibt sich weitgehend aus der Begründung zur Änderung des § 7 (4).

Ergänzend ist jedoch noch festzustellen, daß die Gesetzesbegründung die nicht passivierten Pensionsverpflichtungen der AGn sogar explizit anspricht, so daß die in der bisherigen Fassung des § 8 (1) S. 2 vorgesehene Beschränkung auf Dividendenverwendung angesichts dieser Pensionsaltlasten von ca. 100 Mrd. DM (alle drei AGn zusammen) nicht gewollt sein kann.

Der Begriff 'Verlust' sollte durch 'Lasten' ersetzt werden, da auch bloße Gewinnminderungen (kein absoluter Verlust) durch Altlasten aus der öffentlich-rechtlichen Vorgeschichte der Unternehmen deren Wettbewerbschancen in gefährlichem Umfang beeinträchtigen würden.

## 3. Zur Änderung des § 24 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 8 Abs. 1 des Artikels 1

## 4. Zur Änderung des § 31 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Die drei Absätze des bisherigen § 33 werden damit zu den ersten drei Absätzen des § 31, da sie ausschließlich die Veräußerung von Aktien des Bundes behandeln und die 'Veräußerungen von Aktien' des Bundes Überschrift und Inhalt des § 31 ist.

(noch Ziff. 72)

Der bisher mit 'Einführung am Kapitalmarkt' überschriebene § 33 kann damit entfallen, zumal er nicht durch die Veräußerung von Bundesanteilen stattfindende Kapitalmarkteinführungen durch 'Kapitalerhöhungen gegen Einlage' (s. auch Änderungsforderung zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nr. 2) ohnehin nicht behandelte.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 4. Er wird bei den Zwecken der Aktienveräußerung um eine Ziffer 5. ergänzt, die den Änderungen der §§ 7 (4) und 8 (1) des Artikels 1 Rechnung trägt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

5. Zur Streichung des § 33 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Alle drei bisherigen Absätze gehen unverändert in den neuen § 31 der Satzung über. Zur Begründung s. Begründung zu Ziff. 4.

6. Zur Änderung des § 34 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Die Änderung entspricht der Änderung des Bezugsparagrafen im Artikel 1 selbst (§ 8 (1)).

Da schon mit dem bisherigen Absatz 3 (...Übrige Beihilfen) und nun auch dem geänderten Abs. 2 überwiegend Zahlungen angesprochen werden, die nicht 'Verlustausgleich' im engeren Sinne sind, bietet sich die Änderung der Überschrift des § 34 von 'Verlustausgleich' in 'Ausgleichszahlungen' an.

Fz

73. Änderungsvorschlag zu Artikel 3 § 2 (Gewährleistung des Bundes)

1. §2 Abs. 3, wird wie folgt gefaßt:

"Bei Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der Teilsondervermögen tritt ..."

2. §2 Abs. 4 ist wie folgt abzuändern:

- a) Satz 2 ist ersatzlos zu streichen

- b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Die Gewährleistung des Bundes erstreckt sich auch auf die Aufnahme neuer Kredite zur Investitionsfinanzierung und Liquiditätssicherung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen ersten Börsengangs der Aktiengesellschaften."

- c) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

"Die Erfüllung der Rückgriffsforderung der Deutschen Telekom AG gegenüber der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG gemäß Absatz 2 wird vom Bund ausdrücklich gewährleistet."

- d) Satz 3 wird Satz 4.

3. Die Begründung zu §2 ist wie folgt abzuändern:

- a) zu Abs. 2

- aa) Im 1. Absatz ist der letzte Satz zu fassen:

"... ebenfalls von der Gewährleistungsregelung des Absatzes 4 erfaßt."

- ab) Nach dem letzten Satz des 1. Absatzes ist einzufügen:

"Zu den Kreditverbindlichkeiten des Sondervermögens zählen auch die Kredite und Darlehen, die die DBP Postbank an die beiden anderen Teilsondervermögen gewährt hat."

(noch Ziff. 73)

ac) Im 2. Absatz ist der erste Satz zu fassen:

"..., entfallen je rund 3 %..."

b) zu Absatz 3

Der erste Satz wird wie folgt gefaßt:

"..., daß die Verbindlichkeiten und  
Eventualverbindlichkeiten einschließlich der  
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen der  
Teilsondervermögen..."

c) zu Absatz 4

ca) Nach dem ersten Satz des 1. Absatzes ist einzufügen:

"Der Umfang der Gewährleistung wird im Bundeshaushalt ausgewiesen."

cb) Dem letzten Absatz ist anzufügen:

"Die durch den Bund gewährleisteten Eventualverbindlichkeiten der Telekom gegenüber ihren Tochterunternehmen sowie die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen werden Ende 1994 rd. 6 Mrd. DM betragen."

#### Begründung zu Änderung des Artikels 3 § 2

I. Die Absicht, eine unveränderte Qualität der (Alt-) Kreditverbindlichkeiten des Sondervermögens Deutsche Bundespost und der (Alt-) Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen zu sichern, wird mit den Regelungen des Gesetzesentwurfs im Art. 3 § 2 Abs. 2 - 4 nicht erreicht.

Die dort in Abs. 4 formulierte "Gewährleistung" des Bundes ist nicht mehr als eine Ausfallbürgschaft. Sie erfüllt nicht die Bedingungen für eine materiell unverändert bleibende (öffentliche) Kreditnehmereigenschaft des neuen Schuldners Deutsche Telekom AG. Hierzu ist eine ausdrückliche und im Bundeshaushalt auszuweisende Gewährleistung unabdingbar.

(noch Ziff. 73)

- II. Falls die ausdrückliche Gewährleistung des Bundes nicht noch - rasch - eingebracht wird, müssen die Gläubigerbanken - anders als bisher - die Kredite der DBP und die Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen mit Inkrafttreten des Gesetzes Übergangslos nach den zwingenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes mit 8 % Eigenkapital unterlegen.

Die Banken haben ihre gesetzlich vorgegebenen, diesbezüglichen Kreditmengenobergrenzen bereits ohne die z.Z. nicht einzubeziehenden DBP-Kredite ausgeschöpft. Sie mußten - ganz unabhängig von der tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen Fähigkeit und Bereitschaft der Postunternehmen zur Leistung des Schuldendienstes (!!) - wegen der mengenmäßigen Unmöglichkeit der Einbeziehung ihre DBP-Kredite kündigen. Nur so könnten sie die formalen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterhin einhalten.

Diese Kündigungen sind wegen ihrer rein mengenbestimmten Verursachung auch durch Zinsnachbesserungen nicht aufzufangen. Betroffen ist ein Kreditvolumen von schätzungsweise 60 Mrd. DM, wofür die Banken allein schon rd. 5 Mrd. DM zusätzliches Eigenkapital benötigen würden, sowie Eventualverbindlichkeiten der DBP Telekom zur Kreditstützung bei Tochterunternehmen und im Rahmen von Miet- und Leasingverträgen i.H.v. zusammen rd. 4,5 Mrd. DM (Stand Ende 1993).

Die übrigen Kredite der DBP (ebenfalls rd. 60 Mrd. DM) befinden sich überwiegend in der Hand von Großanlegern, insbesondere Versicherungen und anderen institutionellen Kapitalanlegern. Für erste gelten vergleichbare Anlagevorschriften wie für Banken.

Der Ausweg auf ausländische Kapitalmärkte scheidet, abgesehen vom Spektakel der Kreditkündigungen, wenigstens so lange aus, wie die Aktiengesellschaften weder über ein internationales Rating noch über die Börsenreife verfügen.

Ein solches Ergebnis nur infolge einer Regelungslücke kann bei der Postreform II nicht gewollt sein!

(noch Ziff. 73)

III. Die ausdrückliche Gewährleistung des Bundes muß sich, außer auf die Altschulden, auch auf die bis zum Börsengang der Telekom AG noch erforderlichen Kreditaufnahmen erstrecken.

Nur so ist sicherzustellen, daß die Deutsche Telekom AG vor der geplanten Eigenkapitalzufuhr über die Aktienbörse ihre hohen und gesamtwirtschaftlich außerordentlich wichtigen Investitionen weiter im gebotenen Umfang vornehmen kann, z.Z. wird etwa die Hälfte der Investitionen mit Krediten (jährlich 10 - 15 Mrd. DM) finanziert.

Die Gefährdung dieser neuen Zukunftsinvestitionen für den Standort Deutschland kann ebenfalls nicht Sinn der Postreform II sein!

IV. Der Deutschen Telekom AG steht für die gesetzliche Übernahme aller DBP-Kredite zwar eine Rückgriffsforderung gegenüber der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG zu, es fehlt aber eine Gewährleistung des Bundes für den Fall, daß der Rückgriff bei diesen beiden selbständigen Unternehmen erfolglos bleibt.

Eine uneingeschränkte Bundesgarantie hierfür ist unverzichtbar. Anderenfalls könnten ausbleibende oder nur stark verzögert eingehende Gelder für die eigene Unternehmensfinanzierung der Telekom AG fehlen, mit allen Folgen für die volkswirtschaftlich bedeutsamen Investitionen und den Börsenwert des Unternehmens.

Auch eine solche Schwächung der Telekom AG kann nicht im Interesse der Postreform II liegen!

(noch Ziff. 73)

V. Bei der notwendigen uneingeschränkten, ausdrücklichen Gewährleistung des Bundes ist grundsätzlich zu bedenken, daß ausschließlich Sachverhalte und Zeiträume abgedeckt werden, bei bzw. in denen der Bund alleiniger Eigentümer des Sondervermögens DBP bzw. der daraus hervorgegangenen Unternehmen war oder ist.

Der Bund hat es daher in der Hand, ausgabenwirksame Inanspruchnahmen des Bundeshaushalts aus der Gewährleistung zu vermeiden. Im Übrigen ist nicht auszumachen, daß die Deutsche Telekom AG für ihren Teil zu irgendeinem Zeitpunkt ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte.

Die Verweigerung der aus formalen Gründen erforderlichen ausdrücklichen Gewährleistung des Bundes, die über das Sondervermögen schon immer bestanden hat, und die damit eintretende dramatische Verschärfung der ohnedies sehr hohen, von den Aktiengesellschaften - anders als im Fall der Deutschen Bahn (!) - zu übernehmenden Alt- und Anpassungslasten, liegt nicht im Interesse des Bundes. Er hätte die Auswirkungen letztlich zu tragen.

In dieser Hinsicht sind Art und Umfang der geforderten Gewährleistung nicht mehr als billig!

Fz 74. Über die im Gesetzentwurf enthaltenen und abzulehnenden Gebührenbefreiungen hinaus hält der Bundesrat die Befreiung der 3 Postunternehmen

- von der Grundsteuer für das Kalenderjahr 1995
- von der Grunderwerbsteuer für die Umwandlung der Teilsondervermögen
- von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1995

bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Abführung an den Bund für 1995 für nicht akzeptabel. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, die steuerlichen Folgerungen im zeitlichen Gleichklang mit der Privatisierung zu vollziehen.

Fz 75. Daneben ist aus Sicht des Bundesrates die Frage der Erhebung eines Entgelts für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrswege in Form einer Konzessionsabgabe aus Gründen der Gleichbehandlung mit etwaigen Mitbewerbern der Telekom und sonstigen Nutzern öffentlicher Verkehrswege einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, die eine bundeseinheitliche Behandlung sicherstellt.

Fz 76. Um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen, bittet der Bundesrat um eine umfassende Darstellung der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden finanziellen Auswirkungen, insbesondere durch den Verzicht auf Steuererhebungen, auf Bund, Länder und Gemeinden.